

Statuten

Pistolensektion Hergiswil NW

Gründungsjahr 1946

Revision der Statuten vom 18.01.1971

Hergiswil, 07.06.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sinn und Zweck.....	3
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Sitz.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Mitgliedschaften.....	3
II. Vereinsmitgliedschaft.....	3
Art. 5 Bedingungen.....	3
Art. 6 Angehörige der Armee (AdA).....	3
Art. 7 Beitritt.....	3
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 9 Austritt.....	4
Art. 10 Ausschluss.....	4
Art. 11 Rechte.....	4
Art. 12 Pflichten.....	4
II. Vereinsmitglieder.....	5
Art. 13 Mitgliederkategorien.....	5
Art. 14 Aktivmitglieder.....	5
Art. 15 Passivmitglieder.....	5
Art. 16 Freimitglieder.....	5
Art. 17 Ehrenmitglieder.....	6
III. Organisation.....	6
Art. 18 Vereinsjahr.....	6
Art. 19 Organe.....	6
IIIa. Generalversammlung.....	6
Art. 20 Funktion, Aufgabe.....	6
Art. 21 Termin.....	6
Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 23 Durchführung.....	6
Art. 24 Geschäfte und Kompetenzen.....	6
Art. 25 Modus für Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 26 Anträge.....	7
IIIb. Ausserordentliche Vereinsversammlung.....	8
Art. 27 Funktion, Aufgabe.....	8
Art. 28 Termin.....	8
Art. 29 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 30 Durchführung.....	8
Art. 31 Geschäfte und Kompetenzen.....	8
Art. 32 Modus für Wahlen und Abstimmungen.....	8
Art. 33 Anträge.....	8
IIIc. Vorstand.....	9
Art. 34 Zusammensetzung, Funktionen.....	9
Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 36 Durchführung.....	9
Art. 37 Aufgaben und Verantwortung.....	9
IIIId. Rechnungsrevisoren.....	10
Art. 38 Zusammensetzung, Funktionen.....	10
Art. 39 Aufgaben und Verantwortung.....	10
IV. Finanzielles.....	11
Art. 40 Entschädigungen.....	11
Art. 41 Haftung.....	11
V. Allgemeines und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 42 Bekanntmachungen.....	11
Art. 43 Revision der Statuten.....	11
Art. 44 Auflösung.....	11
Art. 45 Inkraftsetzung.....	11
VI. Genehmigungen.....	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sinn und Zweck

Art. 1 Name

Die Pistolensektion Hergiswil NW ist unter diesem Namen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Hergiswil NW.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder im Pistolenschiessen.
- die Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes.
- die Förderung des sportlichen Schiessens und der Nachwuchsausbildung.

² Der Verein pflegt die Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

- Schweizer Schiesssportverband (SSV).
- Kantonschützengesellschaft Nidwalden (KSG-NW).
- Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Vereinsmitgliedschaft

Art. 5 Bedingungen

¹ In bürgerlichen Ehren stehende Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

² In bürgerlichen Ehren stehende Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01) Mitglied des Vereins werden.

Art. 6 Angehörige der Armee (AdA)

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen (Beitragsberechtigte), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

² Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen.

³ Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

⁴ Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 7 Beitritt

¹ Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die definitive Aufnahme.

² Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller zuhanden der Generalver-

sammlung Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

Art. 9 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

² Bei einem Austritt wird der ganze Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahres sofort zur Zahlung fällig.

³ Der Austritt wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

⁴ Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das

- dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandelt,
- sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügt oder
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,

kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

² Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen.

³ Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Rechte

¹ Alle Mitgliederkategorien sind vereinsrechtlich gleichgestellt.

² Mitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollenden, haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und ihn in seinen Aktivitäten aktiv zu unterstützen.

² Zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben wird jährlich ein Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Die Höhe des Beitrages ist unter Art. 24 geregelt.

³ Die Beitragspflicht ist unter den Art. 14 bis 17 geregelt.

⁴ Aktivmitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültigen schiesstechnischen Reglemente und Vorschriften einzuhalten.

⁵ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

II. Vereinsmitglieder

Art. 13 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

² Der Verein führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Darin ist mindestens ersichtlich, welche Aktivmitglieder lizenziert sind (Art. 14, Absatz ³ bis ⁶).

Art. 14 Aktivmitglieder

¹ Jede natürliche Person, die den Bedingungen gemäss Art.5 entspricht, kann Aktivmitglied werden und aktiv das Pistolenschiessen ausüben.

² Aktivmitglieder werden entsprechend den Reglementen des SSV in Alterskategorien eingeteilt.

³ Es werden lizenzierte und nicht lizenzierte Aktivmitglieder unterschieden.

⁴ Lizenzierte Aktivmitglieder besitzen eine SSV-Lizenz (Aktiv-A oder Aktiv-B). Diese berechtigt zur Teilnahme an lizenzpflichtigen Aktivitäten. Ein Wechsel zu den nicht lizenzierten Aktivmitgliedern ist möglich.

⁵ Aktiv-B lizenziert wird ein Aktivmitglied dann, wenn es in einem andern Verein Aktiv-A lizenziert ist.

⁶ Nicht lizenzierte Aktivmitglieder besitzen keine SSV-Lizenz. Sie sind ausschliesslich berechtigt zur Teilnahme an nicht lizenzpflichtigen Aktivitäten. Ein Wechsel zu den lizenzierten Aktivmitgliedern ist möglich.

⁷ Für Aktivmitglieder mit ausländischem Bürgerrecht ist zur Teilnahme an Bundesübungen eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

⁸ Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 20. Altersjahr vollenden, sind beitragspflichtig.

Art. 15 Passivmitglieder

¹ Jede natürliche Person, die den Bedingungen gemäss Art.5 entspricht und das Pistolenschiessen nicht aktiv ausüben will, kann Passivmitglied werden.

² Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 16 Freimitglieder

¹ Mitglieder, die 25 Jahre als Aktivmitglied ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

² Die Freimitgliedschaft ist ohne Beitragspflicht.

Art. 17 Ehrenmitglieder

¹ Mitglieder, die sich um den Verein im Besonderen oder um den Schiesssport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

² Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft sind ohne Beitragspflicht.

III. Organisation

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

IIIa. Generalversammlung

Art. 20 Funktion, Aufgabe

¹ Die Generalversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung das oberste und wichtigste Entscheidungsgremium des Vereins.

² Die Generalversammlung regelt und beschliesst alle Vereinsangelegenheiten, die statutengemäss nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

³ Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen.

Art. 21 Termin

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitglieder werden durch den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

² Die Traktanden (Liste der Geschäfte zur Behandlung und Beschlussfassung) werden durch den Vorstand festgelegt und sind ebenfalls bis 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

³ Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn

- die Einladung der Mitglieder fristgerecht erfolgt ist,
- die Traktanden fristgerecht bekannt sind.

Art. 23 Durchführung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch einen durch die Versammlung bestimmten Tagespräsidenten geleitet.

² Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll geführt.

Art. 24 Geschäfte und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln und zu erledigen:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- Wahl der Stimmezähler,
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, technischer Leiter, etc.),
- Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des zugehörigen Revisorenberichtes

- mit gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes,
- Vorlage und Genehmigung des Budgets inkl. Festlegen des Jahresbeitrags für Mitglieder und der Kompetenzsumme des Vorstandes,
 - Vorlage und Genehmigung des Jahresprogrammes,
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern und deren Beschlussfassung,
 - Genehmigung von Ehrungen auf Antrag des Vorstandes,
 - Behandlung und Beschlussfassung von Änderungen der Statuten,
 - Behandlung von Fusionen oder Auflösung des Vereins und deren Beschlussfassung.

Art. 25 Modus für Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

² Alle Wahlen und Abstimmungen werden, sofern nicht anders verlangt, durch offenes Handmehr entschieden. Enthaltungen sind zulässig.

³ Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann die geheime, schriftliche Stimmabgabe verlangen. Enthaltungen sind zulässig.

⁴ Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei allen Abstimmungen, ausser über Statutenänderungen (Art. 42) oder die Vereinsauflösung (Art. 43), entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen nötig, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

⁷ Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

⁸ Im Turnus von einem Jahr stehen alternierend folgende Funktionen zur Wahl:

- Präsident, Sekretär, 2. Schützenmeister, Material- und Munitionsverwalter, 1. Rechnungsrevisor,
- 1. Schützenmeister, Kassier, 3. Schützenmeister, Beisitzer, 2. Rechnungsrevisor.

⁹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt aus dem Kreis gewählter Vorstandsmitglieder.

Art. 26 Anträge

¹ Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sind ordentlich zu traktandieren.

² Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens am 31.12. des laufenden Vereinsjahres an den Präsidenten zu richten.

³ Nicht traktandierte Anträge werden erst an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt.

IIIb. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 27 Funktion, Aufgabe

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung regelt und beschliesst dringliche Vereinangelegenheiten, die statutengemäss nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Art. 28 Termin

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit stattfinden.

Art. 29 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

² Ein Fünftel der Mitglieder kann mit schriftlicher Begründung an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Begehren innert zwei Monaten nachzukommen und die Mitglieder bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

² Die Traktanden (Liste der Geschäfte zur Behandlung und Beschlussfassung) werden durch den Vorstand festgelegt und sind ebenfalls bis 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

³ Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist dann beschlussfähig, wenn

- die Einladung der Mitglieder fristgerecht erfolgt ist,
- die Traktanden fristgerecht bekannt sind.

Art. 30 Durchführung

¹ Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch einen durch die Versammlung bestimmten Tagespräsidenten geleitet.

² Über die Verhandlungen der ausserordentlichen Vereinsversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll geführt.

Art. 31 Geschäfte und Kompetenzen

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln und zu erledigen:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- Wahl der Stimmezähler,
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern und deren Beschlussfassung.

Art. 32 Modus für Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

² Alle Wahlen und Abstimmungen werden gemäss Art. 25 durchgeführt.

Art. 33 Anträge

¹ Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sind ordentlich zu traktandieren.

² Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

³ Nicht traktandierte Anträge werden erst an der nächstfolgenden Vereins- oder Generalversammlung behandelt.

IIIc. Vorstand

Art. 34 Zusammensetzung, Funktionen

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

² Im Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- 1., 2. und 3. Schützenmeister
- Munitions- und Materialverwalter
- Beisitzer

Mehrfachfunktionen und weitere Funktionen sind je nach Vereinsstruktur möglich.

³ Stellvertretungen werden bei Bedarf durch den Vorstand vorgenommen.

⁴ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend Art. 25 Absatz ⁸ und ⁹.

Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mitglieder werden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und mit der Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

² Eine Sitzung des Vorstandes ist dann beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 36 Durchführung

¹ Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen der Vorstandssitzung wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt.

³ Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 37 Aufgaben und Verantwortung

¹ Der Vorstand trägt als Führungsorgan die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle nicht den Mitgliederversammlungen vorbehaltenen Aufgaben und Geschäfte, insbesondere:

- Wählen der Delegierten in übergeordnete Verbände,
- Führen der verlangten Mitgliederlisten und Regelung der Lizenzierung der Mitglieder,
- Vorbereiten und leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässen,
- Erstellen des Jahresprogramms,
- Führen und prüfen der Jahresrechnung,
- Verwalten des Vereinsvermögens,
- Durchführen der vorgeschriebenen Revisionen der Jahresrechnung,
- Erstellen des Budgets der Vereinsrechnung,
- Vorbereiten, organisieren und durchführen von Mitgliederversammlungen,
- Erstellen von Berichten über die Tätigkeiten des Vereins,
- Umsetzen von Vereinsbeschlüssen,
- Handhaben der Statuten,
- Beschlussfassen über einmalige, unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme (Art. 24),
- Erstellen von Pflichtenheften für die verschiedenen Vorstandsfunktionen.

² Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Vereinsgut dem Verein gegenüber verantwortlich.

³ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vereins- und Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat die Oberaufsicht über den Verein und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren je nach Belang verantwortlichen Vorstandsmitglied die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu zweien des Vereins.

⁴ Der Sekretär ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und alle schriftlichen Arbeiten vereinsintern.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnis.

Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, legt der Kassier zinstragend an.

Er führt die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu zweien im Rechnungswesen (Artikel 36 Absatz ³).

⁶ Den Schützenmeistern obliegt die reglementskonforme Durchführung und Beaufsichtigung des Schiessbetriebes.

Sie sind verantwortlich für die Herausgabe, Führung und Kontrolle von Standblättern sowie Einträgen im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweisen für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

⁷ Der Munitionsverwalter besorgt die Bestellung, den Bezug, den zusätzlichen Ankauf, die Verwaltung und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

⁸ Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung, die Verwaltung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

⁹ Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und kann Spezialaufgaben übernehmen.

III d. Rechnungsrevisoren

Art. 38 Zusammensetzung, Funktionen

¹ Die Revision der Buchführung des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt entsprechend Art. 25 Absatz ⁷ und ⁸. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 39 Aufgaben und Verantwortung

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung rechtzeitig vor der Generalversammlung an einem mit dem Kassier vereinbarten Termin.

² Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden in Form eines schriftlichen Berichtes dem Vorstand und der Generalversammlung vorgelegt. Der Bericht bestätigt die Rechtmässigkeit der finanziellen Führung und beantragt der Generalversammlung die "Décharge-Erteilung" des Vorstandes.

³ Mindestens ein Rechnungsrevisor hat an der Generalversammlung anwesend zu sein.

IV. Finanzielles

Art. 40 Entschädigungen

Für Entschädigungen an Mitglieder ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 41 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 42 Bekanntmachungen

Sämtliche Schiessübungen, Anlässe und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 43 Revision der Statuten

¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 44 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Nach dem Beschluss der Auflösung wird, nach Erfüllung aller Vereinsverbindlichkeiten, übrig bleibendes Eigentum und Vermögen sowie die Archive des Vereins dem Gemeinderat Hergiswil NW zur Aufbewahrung übergeben.

Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung wieder ein Verein mit dem Zweck gemäss Art. 3, der auch Mitglied der Kantonschützengesellschaft Nidwalden ist, so kann diesem das aufbewahrte Eigentum, Vermögen und die Archive des Vereins übergeben werden. Sonst bestimmt der Gemeinderat Hergiswil NW über die weitere Verwendung.

Art. 45 Inkraftsetzung

¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 07.06.2013 angenommen.

² Die bestehenden Statuten vom 18.01.1971 und die am 26.01.2002 vorgenommene Revision werden damit aufgehoben.

³ Die vorliegenden Statuten treten nach den Bewilligungen durch die Kantonschützengesellschaft Nidwalden und die Justiz und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden in Kraft.

VI. Genehmigungen

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch:

Pistolensektion Hergiswil NW

Ort, Datum: Hergiswil, 07.06.2013

Die Co-Präsidenten: Robert Erni

Der Aktuar: Stefan Durrer



Ruedi Wyss



Kantonalschützengesellschaft

Ort, Datum:

Nidwalden

Buochs, 12. 4. 2014

Der Präsident: Max Ziegler



Justiz und Sicherheitsdirektion

Ort, Datum: Stans,

des Kantons Nidwalden

Der Regierungsrat: Alois Bissig

Stans, 17. 04. 2014

